



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la protection de la population et des
affaires militaires SPPAM
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM

Protection civile / Zivilschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 00
E-mail: sppam_pci@fr.ch
www.fr.ch/sppam

Anfrage für ein Einsatz auf freiwilliger Basis im Zivilschutz Freiburg

Name	Vorname
AHV-Nr.	Geburtsdatum
M/W	Nationalität
Herkunftskanton	Beruf
Privatadresse	Sprache
Telefon-Nr.	Handy-Nr.
E-Mail	Gewünschte Einsatzregion
Bemerkungen / Fragen	

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Rechtsgrundlage: Freiwilliger Schutzdienst im Zivilschutz

BZG Art. 33 - Freiwilliger Schutzdienst

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

⁴ Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

ZSV Art. 19

¹ Wer freiwillig Schutzdienst leisten will, muss bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons ein schriftliches Gesuch einreichen.

² Personen, deren Gesuch angenommen wurde, müssen an einer Rekrutierung teilnehmen, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt rekrutiert worden sind.

³ Die Aufnahme in den Zivilschutz gilt nur in dem Kanton, der über das Gesuch entschieden hat.

⁴ Freiwillige können vom Kanton zu einem Orientierungstag eingeladen werden.

⁵ Wer für schutzdienstuntauglich erklärt wurde, kann nicht freiwillig Schutzdienst leisten.